Zwischen

dem Groß- und Außenhandelsverband Saarland e.V., Saarbrücken

einerseits

und

der DHV die Berufsgewerkschaft e. V. – Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar

andererseits

wird folgender

Lohntarifvertrag

abgeschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich für das Saarland
- b) fachlich für alle Firmen des Groß- und Außenhandels einschließlich der Hilfsund Nebenbetriebe
- c) persönlich für alle gewerblichen Arbeitnehmer.

§ 2 - Lohngruppen und Lohnsätze

- 1) Für die Monate Mai 2011 bis Juli 2011 gelten die Lohnsätze, wie sie bis zum 30.04.2011 gültig waren.
- 2) a. Die Löhne werden ab dem 01.08.2011 um 3,0 % monatlich erhöht.
 - b. Die Löhne werden ab dem 01.08.2012 um weitere 2,4 % monatlich erhöht.
- 3) Die durch die vereinbarten prozentualen Erhöhungen errechneten Monatsbeträge werden auf volle 50 Cent bzw. volle 1 €-Beträge aufgerundet. Die Rundung auf die 1 € Beträge erfolgt ab einer rechnerischen Nachkommazahl des Bruttomonatsentgeltes von 0,51 €.



Die gewerblichen Arbeitnehmer werden in nachfolgende Lohngruppen eingruppiert.

Lohngruppe 1 Arbeitnehmer mit Arbeiten, wie z.B.:

Wächter, Wagenwaschen, Hof- und Platzarbeiten, Lagerarbeiten, Packarbeiten, Verwieger, Abfüller, Pförtner, Putzfrauen und dergl.

ab August 2011monatlich € 1.637,00Stundenlohn € 9,80ab August 2012monatlich € 1.676,50Stundenlohn € 10,04

Lohngruppe 2 Arbeitnehmer für schwere Arbeiten, wie z.B.:

Platz- und Lagerarbeiten, Fahrstuhlführer, die mit Be- und Entladung des Fahrstuhles beschäftigt sind, Fahrer für Elektrokarren und Hubstapler, Heizer und dergl.

 ab August 2011
 monatlich € 1.937,00
 Stundenlohn € 11,60

 ab August 2012
 monatlich € 1.983,50
 Stundenlohn € 11,88

Lohngruppe 3 Schwerstarbeiter im Schrott- und Grobeisenhandel

a) Hilfsarbeiter

ab August 2011 ab August 2012	monatlich monatlich		<u>.</u>	Stundenlohn Stundenlohn		
b) qualifizierte Arbeiter						
ab August 2011	monatlich	€	2.257,00	Stundenlohn	€	13,51
ab August 2012	monatlich	€	2.311,50	Stundenlohn	€	13,84

Lohngruppe 4 Handwerker, die eine einschlägige Lehrabschlussprüfung bestanden haben und in ihrem erlernten Beruf beschäftigt sind sowie angelernte handwerklich tätige Kräfte mit mindestens vierjähriger Tätigkeit im

ab August 2011	 Gesellenjahr Gesellenjahr Gesellenjahr Gesellenjahr Gesellenjahr Ecklohn ab 5. Gesellenjahr 	Monatslohn € 1.817,50 € 1.932,00 € 2.039,00 € 2.151,50 € 2.257,00	Stundenlohn
ab August 2012	 Gesellenjahr Gesellenjahr Gesellenjahr Gesellenjahr Gesellenjahr Ecklohn ab 5. Gesellenjahr 	Monatslohn € 1.861,50 € 1.978,50 € 2.088,00 € 2.203,50 € 2.311,50	Stundenlohn € 11,15 € 11,85 € 12,50 € 13,19 € 13,84

Lohngruppe 5 Kraftfahrer im

ab August 2011	Monatslohn	Stundenlohn
1. Gesellenjahr	€ 1.817,50	€ 10,88
2. Gesellenjahr	€ 1.932,00	€ 11,57
3. Gesellenjahr	€ 2.039,00	€ 12,21
4. Gesellenjahr	€ 2.151,50	€ 12,88
Ecklohn ab 5. Gesellenjahr	€ 2.257,00	€ 13,51

ab August 2012	Monatslohn	Stundenlohn
1. Gesellenjahr	€ 1.861,50	€ 11,15
2. Gesellenjahr	€ 1.978,50	€ 11,85
3. Gesellenjahr	€ 2.088,00	€ 12,50
4. Gesellenjahr	€ 2.203,50	€ 13,19
Ecklohn ab 5. Geselleniahr	€ 2.311.50	€ 13,84

§ 3 - Sonderzulagen

- 1. Vorarbeiter und als besonders qualifiziert eingestufte Facharbeiter (Handwerker) erhalten 10 % mehr als den tariflich vorgesehenen Lohn ihrer Gruppe.
- 2. Handwerksmeister erhalten eine Zulage von 20 % des Ecklohnes der Lohngruppe 5.
- 3. Zulagen für Arbeiten, die mit starker Verschmutzung, Verstaubung oder ständiger Nässe verbunden sind oder ganztägig in Kellern geleistet werden, können durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.
- 4. Kraftfahrer und Beifahrer mit Inkassotätigkeit erhalten eine Zulage, die entsprechend ihrer Verantwortung betrieblich zu regeln ist.
- 5. Kraftfahrer und Beifahrer erhalten als Tagesspesen € 3,83. Bei der Abrechnung sind die lohnsteuerrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Vergütung für andere Auslagen sowie Spesen bei Fahrten ins Ausland ist betrieblich zu regeln.

§ 4 - Abweichungen

Abweichungen der gezahlten Bezüge von den tariflich festgelegten Sätzen sind im gegenseitigen Einvernehmen zulässig, wenn sich dadurch die Nettobezüge günstiger stellen.

§ 5 - Schlussbestimmungen

- 1. Bisher gezahlte höhere Löhne werden von dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt und dürfen aus diesem Anlass nicht herabgesetzt werden.
- 2. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 01. Mai 2011 in Kraft und ist erstmals mit einer Frist von einem Monat zum 30. April 2013 kündbar; danach kann er mit der gleichen Frist zu jedem Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass jegliche Maßregelung von Arbeitgeberseite gegenüber Arbeitnehmern / innen im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen der Lohn- und Gehaltsrunde 2011 unterbleibt. Bereits ausgesprochene Maßregelungen werden zurückgenommen.
- 4. Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Tarifvertrag vom 23. November 2009 außer Kraft.

Groß- und Außenhandelsverband Saarland e.V.

Dr. Jörg Schultheiß (Geschäftsführer)

DHV die Berufsgewerkschaft e. V. – Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar

Peter Hirsch

(Landesgeschäftsführer)